



An das
Bundesministerium für Digitalisierung
und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per Mail:
post.pers6@bmdw.gv.at begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Vösendorf, am 17.08.2018

GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wiener Tierschutzvereines nimmt wie folgt Stellung zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz StEntG):

Das StEntG sieht in seinem Entwurf vor, dass die Bundesregierung die Entscheidung treffen kann, einem bestimmten Wirtschaftsprojekt die Bestätigung des „besonderen öffentlichen Interesses“ zu erteilen.

Verstoß gegen die EU Recht, Artikel 6 EMRK und Verfassungsrecht:

Eine solche Ex-lege-Genehmigung erachten wir als nicht vereinbar mit der UVP-Richtlinie der EU, damit liegt EU- Rechtswidrigkeit vor. In der Europäischen Union wurde die UVP durch die EU-UVP-Richtlinie verankert, (in Österreich durch das UVP-G 2000). Das „besondere öffentlichen Interesses“ würde gerade bei sämtlichen umweltschädlichen Großprojekten erteilt werden.

Eine staatliche Genehmigung ohne Prüfung der umwelt- und artenschutzrelevanten Voraussetzungen wäre ein Rückschritt sondergleichen und wäre hier ebenso ein Verstoß gegen Artikel 6 EMKR (Recht auf ein faires Verfahren) gegeben. Projekte, von welchen eine gravierende Auswirkung auf die Umwelt zu erwarten ist, müssen einer absoluten Genehmigungspflicht nach dem UVP-G unterliegen. Hier sollten die Parteienrechte und die Rechte anerkannter Umweltorganisationen – wie seit langem immer wieder eingefordert - erweitert und nicht beschnitten werden. Ein Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte, wie das Recht auf den gesetzlichen Richter oder der Gleichheitsgrundsatz wären durch das StEntG ebenfalls verletzt.

Wiener Tierschutzverein ◦ Die Stimme der Tiere. Das Original seit 1846.

Triester Straße 8, 2331 Vösendorf ◦ T: +43 1 699 24 50 ◦ F: +43 1 699 24 50 - 98

E-Mail: office@wiener-tierschutzverein.org ◦ www.wiener-tierschutzverein.org ◦ ZVR: 141415705 ◦ UID: ATU16371806

Spendenkonto: IBAN: AT19 6000 0000 0171 7000 ◦ BIC: BAWAATWW
www.parlament.gv.at

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt **im Vorhinein** zu prüfen und **Umweltbelange mit dem gleichen Stellenwert wie andere Belange in die Abwägung und Entscheidung einzubringen**, sowie die **Genehmigungsverfahren von Vorhaben unter Beteiligung der Öffentlichkeit transparenter und nachvollziehbarer** zu gestalten.

Seit **1985** gibt es die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Die Änderungs-Richtlinie 2014/52/EU vom 16.4.2014 schaffte sogar neue Prüfbereiche (**biologische Vielfalt, Flächenverbrauch, Klimawandel, Katastrophenrisiken**), normierte eine Koordinierung bzw. gemeinsame Abwicklung von UVP und anderen Umweltprüfungen (bei Anwendung von **FFH- und Vogelschutz-Richtlinie**) und die leicht zugängliche, elektronische **Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit**.

Verstoß gegen die Aarhus Konvention, welche effektiven Rechtsschutz verlangt:

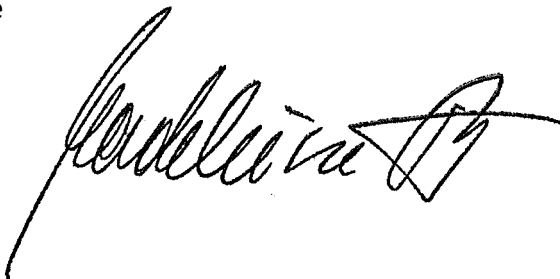
Dem prinzipiellen Versuch einer Verfahrensbeschleunigung stimmen wir freilich zu, doch nicht auf Kosten des Natur- und Artenschutzes und nicht auf Kosten von Parteienrechten. Zu diesen Parteienrechten zählen auch die Rechte der NGO's, wie dem Wiener Tierschutzverein als „anerkannte Umweltorganisation“ **nach Artikel 9 Abs 3 Aarhus Konvention**. Seit Jahren ist Österreich säumig diesen völkerrechtlichen Vertrag, die Aarhus Konvention, effektiv in innerstaatliches Recht umzusetzen. **Mit dem Entwurf des StEntG wird auch die Umsetzung der Aarhus Konvention deutlich verschlechtert, wenn nicht sogar verunmöglicht.**

Einheitliches Umweltschutzgesetz:

Die Umsetzung eines einheitlichen Umweltschutzgesetzes ist anzustreben, denn Grenzwerte werden in der Regel geringfügig unterschritten, um Nachbarschaftsrechte und die Rechte der NGO's auszuheben.

Gerade nach den landwirtschaftlichen Einbußen dieses Sommers macht es keinen Sinn Staatsziele gegeneinander auszuspielen, sondern ein effektiver Umwelt- und Klimaschutz sollte seitens der Bundesregierung als Recht - auch unserer zukünftigen Generationen und deren Lebensgrundlagen – im Hier und Jetzt auf sorgfältigste Art und Weise gehütet und bewahrt werden.

Ihre



MMag.a Dr.in Madeleine PETROVIC

(Präsidentin des Wiener Tierschutzvereines)